



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52

Freitag, 21. Dezember

2018

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 129 NKomVG .....                                                                                                                                                                             | 649 |
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG.....                                                                                                                                               | 651 |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) .....                                                                                                                                                                | 652 |
| 12. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) ..... | 654 |
| 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung).....                                                                                                          | 655 |

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

|                                                                                                                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gebührensatzung der Stadt Aurich für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) .....                                                                                    | 656 |
| Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung).....                                                                                                 | 659 |
| Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Aurich.....                                                                                    | 667 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017 .....                                        | 670 |
| 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 .....                                     | 671 |
| 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000..... | 672 |
| Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2017 .....                                                                                                                            | 673 |

|                                                                                                                                                                                                |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2018 .....                                                                                                              | 674 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019 .....                                                                                                                          | 675 |
| Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 der Gemeinde Großefehn .....                                                                                                        | 677 |
| Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2017 .....                                                                                                                                         | 678 |
| Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2017 .....                                                                                                                                     | 679 |
| Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktions-<br>träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn in der Fassung vom<br>01.01.2019 ..... | 680 |
| Allgemeine Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und<br>Fahrtkostenentschädigung in der Fassung vom 01.01.2019 .....                                          | 683 |
| Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.11 -Solarpark- im<br>OT Engerhufe der Gemeinde Südbrookmerland .....                                                                | 687 |
| Satzung der Samtgemeinde Hage zur Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatz-<br>zung) .....                                                                                       | 689 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018 .....                                                                                                            | 698 |

#### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

|                                                                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen<br>Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage .....   | 700 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-<br>Kirchengemeinde Hage ..... | 703 |
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde<br>Ochtelbur in Ochtelbur ..... | 705 |
| 2. Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische<br>Sparkasse- .....         | 708 |

---

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

##### **Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 27. September 2018 den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2012 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 02. Januar bis zum 10. Januar 2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

**Bilanz des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich zum 31.12.2012**

| Pos. | Bezeichnung                | 01.01.2012            | 31.12.2012            | Pos.  | Bezeichnung                                        | 01.01.2012            | 31.12.2012            |
|------|----------------------------|-----------------------|-----------------------|-------|----------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
|      |                            | -Euro-                | -Euro-                |       |                                                    | -Euro-                | -Euro-                |
| 1.   | Immaterielles Vermögen     | 52.687.794,77         | 41.943.408,42         | 1.    | Nettoposition                                      | 108.029.077,13        | 96.634.015,10         |
| 2.   | Sachvermögen               | 366.669.949,45        | 369.017.995,62        | 1.1   | Basis-Reinvermögen                                 | -26.383.873,32        | -25.812.780,22        |
| 3.   | Finanzvermögen             | 29.666.861,27         | 45.011.021,31         | 1.2   | Rücklagen                                          | 271.022,41            | 129.086,09            |
| 4.   | Liquide Mittel             | 1.633.959,77          | 2.657.022,54          | 1.3   | Jahresergebnis                                     | 2.520.380,98          | -6.061.263,74         |
| 5.   | Aktive Rechnungsabgrenzung | 10.520.806,88         | 19.364.733,53         | 1.4   | Anteile Dritter am Eigenkapital                    | 489.934,23            | 411.539,94            |
|      |                            |                       |                       | 1.5   | Passiver Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung | 13.010.682,59         | 13.126.298,65         |
|      |                            |                       |                       | 1.6   | Sonderposten                                       | 118.120.930,24        | 114.841.134,38        |
|      |                            |                       |                       | 2.    | Schulden                                           | 271.947.775,65        | 289.234.993,61        |
|      |                            |                       |                       | 2.1   | Geldschulden                                       | 239.949.348,67        | 244.126.928,24        |
|      |                            |                       |                       |       | davon                                              |                       |                       |
|      |                            |                       |                       | 2.1.1 | Liquiditätskredite                                 | 60.970.000,00         | 57.600.000,00         |
|      |                            |                       |                       | 2.1.2 | Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)             | 178.979.348,67        | 186.526.928,24        |
|      |                            |                       |                       | 2.2   | Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften     | 2.630.998,97          | 2.222.612,16          |
|      |                            |                       |                       | 2.3   | Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen           | 8.404.348,83          | 14.045.001,35         |
|      |                            |                       |                       | 2.4   | Transferverbindlichkeiten                          | 0,00                  | 10.765.137,77         |
|      |                            |                       |                       | 2.5   | Sonstige Verbindlichkeiten                         | 20.963.079,18         | 18.075.314,09         |
|      |                            |                       |                       | 3.    | Rückstellungen                                     | 80.134.729,82         | 81.577.149,64         |
|      |                            |                       |                       | 4.    | Passive Rechnungsabgrenzung                        | 1.067.789,54          | 10.548.023,07         |
|      |                            |                       |                       |       |                                                    |                       |                       |
|      | <b>Bilanzsumme Aktiva</b>  | <b>461.179.372,14</b> | <b>477.994.181,42</b> |       | <b>Bilanzsumme Passiva</b>                         | <b>461.179.372,14</b> | <b>477.994.181,42</b> |

Aurich, 20. Dezember 2018

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich  
für das Haushaltsjahr 2013  
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 02. Januar bis zum 10. Januar 2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

**Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2013**

| Pos. | Bezeichnung                | 31.12.2012            | 31.12.2013            | Pos.  | Bezeichnung                                          | 31.12.2012            | 31.12.2013            |
|------|----------------------------|-----------------------|-----------------------|-------|------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
|      |                            | -Euro-                | -Euro-                |       |                                                      | -Euro-                | -Euro-                |
| 1.   | Immaterielles Vermögen     | 40.876.343,30         | 42.551.604,27         | 1.    | Nettoposition                                        | 69.052.649,71         | 69.352.572,76         |
| 2.   | Sachvermögen               | 240.509.965,28        | 241.867.808,07        | 1.1   | Basis-Reinvermögen                                   | -25.980.483,96        | -25.683.910,71        |
| 3.   | Finanzvermögen             | 56.779.050,70         | 53.871.427,65         | 1.2   | Rücklagen                                            | 129.086,09            | 1.122.781,71          |
| 4.   | Liquide Mittel             | -329.982,03           | 1.733.543,26          | 1.3   | Jahresergebnis                                       | -91.785,31            | 1.533.306,43          |
| 5.   | Aktive Rechnungsabgrenzung | 19.311.516,61         | 17.666.078,01         | 1.4   | Sonderposten                                         | 94.995.832,89         | 92.380.395,33         |
|      |                            |                       |                       | 2.    | Schulden                                             | 186.840.356,37        | 191.909.558,23        |
|      |                            |                       |                       | 2.1   | Geldschulden                                         | 164.711.462,79        | 176.802.946,58        |
|      |                            |                       |                       |       | davon                                                |                       |                       |
|      |                            |                       |                       | 2.1.1 | Liquiditätskredite                                   | 57.600.000,00         | 61.545.000,00         |
|      |                            |                       |                       | 2.1.2 | Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)               | 107.111.462,79        | 115.257.946,58        |
|      |                            |                       |                       | 2.2   | Verbindl. aus kredit-ähnlichen Rechtsge-<br>schäften | 2.222.612,16          | 1.764.455,78          |
|      |                            |                       |                       | 2.3   | Verbindl. aus Liefe-<br>rungen und Leistun-<br>gen   | 9.252.256,66          | 4.750.125,38          |
|      |                            |                       |                       | 2.4   | Transferverbindlich-<br>keiten                       | 5.148.389,71          | 4.336.055,62          |
|      |                            |                       |                       | 2.5   | Sonstige Verbindlich-<br>keiten                      | 5.505.635,05          | 4.255.974,87          |
|      |                            |                       |                       | 3.    | Rückstellungen                                       | 90.958.630,12         | 91.042.725,76         |
|      |                            |                       |                       | 4.    | Passive Rechnungs-<br>abgrenzung                     | 10.295.257,66         | 5.385.604,51          |
|      |                            |                       |                       |       |                                                      |                       |                       |
|      | <b>Bilanzsumme Aktiva</b>  | <b>357.146.893,86</b> | <b>357.690.461,26</b> |       | <b>Bilanzsumme Passiva</b>                           | <b>357.146.893,86</b> | <b>357.690.461,26</b> |

Aurich, 20. Dezember 2018

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich  
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l  
69,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| bis zu 240 l            | 69,00 €   |
| von 250 l bis 360 l     | 138,00 €  |
| von 370 l bis 480 l     | 207,00 €  |
| von 490 l bis 600 l     | 276,00 €  |
| von 610 l bis 720 l     | 345,00 €  |
| von 730 l bis 840 l     | 414,00 €  |
| von 850 l bis 960 l     | 483,00 €  |
| von 970 l bis 1.080 l   | 552,00 €  |
| von 1.090 l bis 1.200 l | 621,00 €. |

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

|                               |          |          |
|-------------------------------|----------|----------|
| Container 3,0 m <sup>3</sup>  | pauschal | 36,30 €  |
| Container 5,5 m <sup>3</sup>  | pauschal | 68,05 €  |
| Container 7,0 m <sup>3</sup>  | pauschal | 87,72 €  |
| Container 9,0 m <sup>3</sup>  | pauschal | 111,91 € |
| Container 15,0 m <sup>3</sup> | pauschal | 187,53 € |
| Container 36,0 m <sup>3</sup> | pauschal | 452,19 € |

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

|                               |         |           |
|-------------------------------|---------|-----------|
| Container 3,0 m <sup>3</sup>  | täglich | 4,54 €    |
| Container 5,5 m <sup>3</sup>  | täglich | 8,51 €    |
| Container 7,0 m <sup>3</sup>  | täglich | 10,97 €   |
| Container 9,0 m <sup>3</sup>  | täglich | 13,99 €   |
| Container 15,0 m <sup>3</sup> | täglich | 23,44 €   |
| Container 36,0 m <sup>3</sup> | täglich | 56,52 €." |

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und um folgenden Satz 2 und 3 ergänzt:

„Die Mietkosten für die Bereitstellung der Container sind mit den Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden dem Kunden von dem den Container überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

## § 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a. eines Restabfallbehälters 50 l:    | 2,20 €    |
| b. eines Restabfallbehälters 120 l:   | 5,25 €    |
| c. eines Restabfallbehälters 240 l:   | 10,50 €   |
| d. eines Restabfallbehälters 660 l:   | 31,45 €   |
| e. eines Restabfallbehälters 1.100 l: | 50,75 €   |
| f. eines Bioabfallbehälters 35 l:     | 1,55 €    |
| g. eines Bioabfallbehälters 50 l:     | 2,20 €    |
| h. eines Bioabfallbehälters 120 l:    | 5,25 €    |
| i. eines Bioabfallbehälters 240 l:    | 10,50 €   |
| j. eines Bioabfallbehälters 660 l:    | 31,45 €   |
| k. eines Bioabfallbehälters 1.100 l:  | 50,75 €." |

## § 3

In § 6 Abs. 1 werden die Positionen 6. und 7. gestrichen. Es wird eine neue Nr. 6 eingefügt:

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| „6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum | 1.576,40 €" |
|---------------------------------------------|-------------|

§ 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 4

In § 12 Abs. 2 wird nach §§ 3 ein „(1)“ eingefügt.

§ 12 Abs.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1) und 4 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung, endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht.“

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich abweichende Fälligkeiten festlegen.“

## **§ 5**

Diese Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2018

**Landkreis Aurich**

Weber  
Landrat

---

### **12. Änderungssatzung**

**zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn  
(Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

## **§ 1**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 35,00 €.“

## **§ 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2018

**Landkreis Aurich**

Weber  
Landrat

**5. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

**§ 1**

Die Gebühren in § 2 Abs. 2.2 in den Positionen 6-9 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

|    |                     | bis 500 l                                      | über 500 l<br>bis 1.000 l | über 1.000 l<br>bis 1.500 l | über 1.500 l<br>bis 2.000 l |
|----|---------------------|------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 6. | Asbestzementabfall  | 46,00 €                                        | 92,00 €                   | 138,00 €                    | 184,00 €                    |
| 7. | Teerpappe / Bitumen | 76,00 €                                        | 152,00 €                  | 228,00 €                    | 304,00 €                    |
| 8. | Flachglas           | bis 250 l:<br>16,50 €<br>bis 500 l:<br>33,00 € | 66,00 €                   | 99,00 €                     | 132,00 €                    |
| 9. | Mineralfaserabfall  | 13,50 €                                        | 27,00 €                   | 40,50 €                     | 54,00 €                     |

Die Gebühren in § 2 Abs. 3.3 in den Positionen 6-9 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

|    |                     |            |
|----|---------------------|------------|
| 6. | Asbestzementabfall  | 185,00 €/t |
| 7. | Teerpappe / Bitumen | 252,00 €/t |
| 8. | Flachglas           | 117,00 €/t |
| 9. | Mineralfaserabfall  | 204,00 €/t |

**§ 2**

Diese Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2018

**Landkreis Aurich**

Weber  
Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Gebührensatzung der Stadt Aurich für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Aurich führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2018 und der Straßenreinigungsverordnung vom 13.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2 Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (gem. Bürgerlichen Gesetzbuch und der Grundbuchordnung).
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Regenrückhaltebecken, Feuerlöschteiche und öffentliche Parkplätze. Als Anlage in diesem Sinne gelten nicht Friedhöfe, Sportanlagen und Dauerkleingartenanlagen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse A - Reinigung mindestens viermal wöchentlich  
Reinigungsklasse B - Reinigung mindestens zweimal wöchentlich  
Reinigungsklasse C - Reinigung mindestens einmal wöchentlich  
Reinigungsklasse D - Reinigung mindestens einmal in zwei Wochen

### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse A: 4,80 €  
Reinigungsklasse B: 2,40 €  
Reinigungsklasse C: 1,20 €  
Reinigungsklasse D: 0,60 €

## **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgbührensatzung vom 18.12.1997) außer Kraft.

Aurich, den 13.12.2018

**Stadt Aurich**

Windhorst  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 2 NStrG in der Stadt Aurich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Parks, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte, soweit die Planung zumindest durch einen Aufstellungsbeschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB konkretisiert ist.
- (3) Innerhalb des vorbezeichneten Straßenreinigungsgebietes wird die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe und öffentliche Einrichtung im Sinne des § 52 NStrG betrieben.

#### **§ 2 Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung**

- (1) Innerhalb des vorgenannten Straßenreinigungsgebietes gem. § 1 dieser Satzung unterfallen folgende Aufgaben der Straßenreinigungslast:

- a) Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und öffentlicher Parkplätze
  - b) Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen
  - c) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn
  - d) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschließlich Geh- und Radwegen
  - e) Das Bestreuen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte
  - f) Die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter
- (2) Die näheren Einzelheiten über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der öffentlichen Straßenreinigung sind in einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 NStrG geregelt.

### § 3

#### Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege, Radwege, sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich des Winterdienstes sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen bzgl. der in der **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Reinigungspflichtig sind gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer auch etwaige Nießbrauchsberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne der §§ 1090, 1093 BGB, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich abgesicherte Nutzungsberechtigte. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 4

#### Volle Übertragung der Reinigungspflicht

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der nicht im Straßenverzeichnis gem. **Anlage 1** dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes, den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke in vollem Umfang auferlegt. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 5

#### Gebührenlast bei städtischer Reinigung

Soweit nicht die Straßenreinigungslast in § 3 oder § 4 dieser Satzung auf die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist, bleibt die Stadt Aurich reinigungspflichtig. Sie betreibt die Reinigung im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung der angrenzenden Grundstücke sind insoweit als Benutzerinnen bzw. Benutzer dieser Einrichtung anzusehen. Für die öffentliche Straßenreinigung in diesem Sinne erhebt die Stadt gem. § 52 Abs. 3 NStrG Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 16.12.2004, außer Kraft.

Aurich, den 13.12.2018

**Stadt Aurich**

Windhorst  
Bürgermeister

### **Straßenverzeichnis**

#### **Reinigungsklasse A (min. 4-mal die Woche)**

| <b>Name der Straße</b>  | <b>von</b>              | <b>bis</b>                                   |
|-------------------------|-------------------------|----------------------------------------------|
| Burgstraße              | Bahnhofstraße           | - Marktplatz                                 |
| Carolinengang           | Burgstraße              | - Georgswall                                 |
| Emder Str.              | Einfahrt Kino Aurich    | - Ende Einfahrt Kino Aurich                  |
| Georgswall              | Große Mühlenwallstraße  | - Hafenstraße                                |
| Hafenstraße             | Burgstraße              | - Georgswall                                 |
| Kirchstraße             | Burgstraße              | - Lilienstraße                               |
| Kleine Mühlenwallstraße | Norderstraße            | - Große Mühlenwallstraße                     |
| Marktpassage            | Marktplatz              | - Georgswall                                 |
| Marktplatz              | Burgstraße/Osterstraße  | - Lilienstraße/ Norderstraße/<br>Marktstraße |
| Marktstraße             | Wallstraße              | - Marktplatz                                 |
| Norderstraße            | Marktplatz              | - Große Mühlenwallstraße                     |
| Osterstraße             | Marktplatz              | - Große Mühlenwallstraße                     |
| Wallstraße              | Kleine Mühlenwallstraße | - Osterstraße                                |

#### **Reinigungsklasse B (2-mal die Woche)**

| <b>Name der Straße</b> | <b>von</b>                                     | <b>bis</b>              |
|------------------------|------------------------------------------------|-------------------------|
| Bahnhofstraße          | Burgstraße                                     | - Von-Jhering-Straße    |
| Bgm.-Hippen-Platz      | Fischteichweg                                  | - Georgswall            |
| Burgstraße             | Julianenburger Straße                          | - Bahnhofstraße         |
| Carolinengang          | Georgswall                                     | - Fischteichweg         |
| Emder Straße           | Von-Jhering-Straße/ Julianen-<br>burger Straße | - Dreekamp              |
| Esenser Straße         | Pferdemarktkreuzung                            | - Dornumer Straße       |
| Fischteichweg          | Große Mühlenwallstraße                         | - Kirchdorfer Straße    |
| Fockenbollwerkstraße   | Große Mühlenwallstraße                         | - Egelsers Straße       |
| Friedhofstraße         | Von-Jhering-Straße                             | - Kirchstraße           |
| Große Mühlenwallstraße | Norderstraße                                   | - Fischteichweg         |
| Hafenstraße            | Georgswall                                     | - Julianenburger Straße |
| Julianenburger Straße  | Kirchdorfer Straße                             | - Emders Straße         |
| Kirchdorfer Straße     | Julianenburger Straße                          | - Kirchdorfer Brücke    |
| Lambertshof            | Kirchstraße                                    | - Burgstraße            |

|                    |                        |                                       |
|--------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Leerer Landstraße  | Große Mühlenwallstraße | - Bushaltestelle B72/Kreuzstr.        |
| Lilienstraße       | Kirchstraße            | - Marktplatz                          |
| Nürnburger Straße  | Norderstraße           | - Lilienstraße                        |
| Oldersumer Straße  | Julianenburger Straße  | - Bgm.-Friesenborg-Straße             |
| Von-Jhering-Straße | Pferdemarktkreuzung    | - Emden Straße/ Julianenburger Straße |

# Reinigungsklasse C (1-mal die Woche)

| Name der Straße                 | von                    | bis                               |
|---------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Almuthweg                       | Zingelstraße           | - Hoheberger Weg                  |
| Am Bahndamm                     | Schulstraße            | - Wendeplatz                      |
| Am Ellernfeld                   | Julianenburger Straße  | - Jugendherberge                  |
| Am neuen Hafen                  | Julianenburger Straße  | - Reilstraße                      |
| Am Pferdemarkt                  | Schützenstraße         | - Ampel / Parkplatz               |
|                                 | Breiter Weg            | - Parkplatz                       |
| Am Tiergarten                   | Esenser Straße         | - Lützowallee                     |
| An der Spielwiese               | Wiesenstraße           | - Schulstraße                     |
| An der Waldschule               | Heerenkamp             | - Flachsmeerweg                   |
| Andreaestraße                   | Lambertistraße         | - Jann-Berghaus-Straße            |
| Blücherstraße                   | Rudolf-Eucken-Allee    | - Jahnstraße                      |
| Breiter Weg                     | Von-Jhering-Straße     | - Wallster Weg                    |
| Dwarsglupe                      | Glupe                  | - Popenser Straße                 |
| Egelser Straße                  | Fockenbollwerkstraße   | - Am Egelser Wald                 |
| Elchstraße                      | Am Tiergarten          | - Straßenende                     |
| Emsstraße                       | Popenser Straße        | - Raiffeisenstraße                |
| Extumer Weg                     | Emden Straße           | - Meedlandsreihe                  |
| Finkenburgweg                   | Breiter Weg            | - Eschener Gaste                  |
| Glupe                           | Albert-Schweitzer-Ring | - Cirksestraße                    |
| Hammerkeweg                     | Lambertistraße         | - Hoheberger Weg                  |
| Hans-Böckler-Straße             | Glupe                  | - Popenser Straße                 |
| Hoheberger Weg                  | Große Mühlenwallstraße | - Thüringer Straße                |
| Im Hammrich                     | Hammerkeweg            | - Wendeplatz                      |
| Im Timp                         | Oldersumer Straße      | - Meedlandsreihe                  |
| Jadestraße                      | Raiffeisenstraße       | - Schoolpad/Im Heidkamp           |
| Jahnstraße                      | Breiter Weg            | - Lützowallee                     |
| Kiebitzstraße                   | Kreuzstraße            | - Wendeplatz                      |
| Kreuzstraße                     | Kirchdorfer Straße     | - Leerer Landstraße               |
| Lambertistraße                  | Fockenbollwerkstraße   | - Hammerkeweg                     |
| Lützowallee                     | Rudolf-Eucken-Allee    | - Am Tiergarten                   |
| Meedlandsreihe                  | Extumer Weg            | - Rahe Straße                     |
| Popenser Straße                 | Leerer Landstraße      | - Schoolpad                       |
| Raiffeisenstraße                | Emsstraße              | - Leerer Landstraße               |
| Reilstraße                      | Oldersumer Straße      | - Am Neuen Hafen                  |
| Rudolf-Eucken-Allee Schulstraße | Am Pferdemarkt         | - Eschener Allee                  |
|                                 | Am Tiergarten          | - Freie Waldorfschule             |
| Schützenstraße                  | Esenser Straße         | - Schützenhaus                    |
| Stettiner Straße                | Lützowallee            | - Am Tiergarten                   |
| Thüringer Straße                | Hoheberger Weg         | - Hausnr. 18/erste Kurve          |
| Wallinghausener Straße          | Egelser Straße         | - Ende UEK / Einmündung Parkplatz |

|                  |                   |                                                  |
|------------------|-------------------|--------------------------------------------------|
| Wallster Weg     | Emder Straße      | - Am Wilhelminenhof/ Ein-<br>mündung Tennishalle |
| Wiesenstraße     | Am Tiergarten     | - Esenser Straße                                 |
| Zum Fernsehturm  | Egelder Straße    | - Hustedter Weg (Kreisel)                        |
| Zum Haxtumerfeld | Oldersumer Straße | - Grundschule Upstalsboom                        |

# Reinigungsklasse D (1-mal in zwei Wochen)

| Name der Straße           | von                      | bis                         |
|---------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Adlerweg                  | Elchstraße               | - Wendeplatz                |
| Admiral-Scheer-Straße     | Skagerrakstraße          | - Wendeplatz                |
| Adolf-Dunkmann-Straße     | Breiter Weg              | - Wendeplatz                |
| Albert-Schweitzer-Ring    | Von-Bodelschwingh-Straße | - Glupe                     |
| Allensteiner Straße       | Tilsiter Straße          | - Wendeplatz                |
| Allerstraße               | Weserstraße              | - Wendeplatz                |
| Alter Thun                | Voerkampstraße           | - Sandhorster Loog          |
| Am Alten Tief             | Haxtumer Ring            | - Wendeplatz                |
| Am Deepstück              | Zum Haxtumerfeld         | - Knoopslund                |
| Am Elgenland              | Voerkampstraße           | - Sandhorster Loog          |
| Am Eschener Gehölz        | Escherner Allee          | - Wendeplatz                |
| Am Fuchsbau               | Elchstraße               | - Elchstraße                |
| Am Hünengrab              | Ol Streek                | - Stürenburgweg             |
| Am Reiherhorst            | Falkenstraße             | - Bussardweg                |
| Am Schlingholz            | Kleine Schlinge          | - Osterkämpe                |
| Am Schulzentrum           | Oldersumer Straße        | - Wendeplatz BBS/IGS        |
| Am Tafelbrett             | Zum Haxtumerfeld         | - Zum Haxtumerfeld          |
| Am Tennisplatz            | Parkstraße               | - Wendeplatz                |
| Am Tummelbusch            | Ende Hausnr. 9           | - Wendeplatz                |
| An der Stiftsmühle        | Oldersumer Straße        | - Extumer Weg               |
| An der Treckfahrt         | Rahester Postweg         | - Pferdekoppel              |
| Arentestraße              | Dornumer Straße          | - Wendeplatz (Hausnr. 15)   |
| Beethovenstraße           | Schubertstraße           | - Wendeplatz                |
| Beningaweg                | Lüchtenburger Weg        | - Straßenende               |
| Berliner Ring             | Zillestraße              | - Westgaster Weg            |
| Blumenstraße              | Wasserwerksweg           | - Wendeplatz                |
| Boomkampsweg              | Borsingstraße            | - Biogasanlage / T-Kreuzung |
| Borsigstraße              | Esenser Straße           | - Wendeplatz (Hausnr. 10)   |
| Brahmsstraße              | Jahnstraße               | - Beethovenstraße           |
| Breslauer Straße          | Lützowallee              | - Wendeplatz                |
| Bgm.-Anklam-Platz         | Lüchtenburger Weg        | - Lüchtenburger Weg         |
| Bgm.-Friesenborg-Straße   | Im Timp                  | - Oldersumer Straße         |
| Bgm.-Schwiening-Straße    | Oldersumer Straße        | - Emden Straße              |
| Bgm.-Siebolds-Straße      | Dornumer Straße          | - Straßenende               |
| Bussardweg                | Falkenstraße             | - Wendeplatz                |
| Carl-von-Ossietzky-Straße | Breiter Weg              | - Wendeplatz                |
| Cirksestraße              | Fockenbollwerkstraße     | - Glupe                     |
| Dahlienstraße             | Brunnsstraße             | - Wendeplatz                |
| Daimlerstraße             | Kreihüttenmoorweg        | - Liebigstraße              |
| David-Fabritius-Straße    | Langer Kamp              | - Taubenweg                 |
| Denkmalweg                | Schirumer Weg            | - Wendeplatz                |
| Dieselstraße              | Kreihüttenmoorweg        | - Liebigstraße              |
| Dollartstraße             | Leerer Landstraße        | - Straßenende               |

|                  |                  |                           |
|------------------|------------------|---------------------------|
| Dreekamp         | Emder Straße     | - Heiratsweg / Kreisel    |
| Eheweg           | Esenser Straße   | - Einfahrt Parkplatz KiTa |
| Eickebuscher Weg | Hoheberger Weg   | - Wasserwerksweg          |
| Elbinger Straße  | Stettiner Straße | - Wendeplatz              |
| Ellerkenstraße   | Im Ellerkenbusch | - Leegstückenweg          |
| Erdbeerweg       | Heiratsweg       | - Teestraße               |
| Erfurter Straße  | Thüringer Straße | - Wendeplatz              |

**Weiter Reinigungsklasse D (1-mal in zwei Wochen)**

| Name der Straße            | von                       | bis                                                     |
|----------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------|
| Erlenweg                   | Eschener Gaste            | - Wendeplatz                                            |
| Eschener Allee             | Freiherr-vom-Stein-Straße | - Rudolf-Eucken-Allee                                   |
| Eschener Gaste             | Finkenburgweg             | - Wallster Weg                                          |
| Esenser Straße             | Alter Postweg             | - Kreuzung Middelser Grenzweg/ Spe-<br>kendorfer Straße |
| Extumer Gaste              | Teestraße                 | - Heiratsweg                                            |
| Extumer Kamp               | Meedlandsreihe            | - Meedlandsreihe/ Wallheckenweg                         |
|                            |                           | - Parkstraße                                            |
| Extumer Loog               | Teestraße                 | - Am Reiherhorst                                        |
| Falkenstraße               | Elchstraße                | - Hufeisen                                              |
| Fohlenwiese                | Husteder Weg              | - Eschener Allee                                        |
| Freiherr-vom-Stein-Straße  | Lützowallee               | - Dornumer Straße                                       |
| Frühlingsweg               | Stürenburgweg             | - Am Rondell                                            |
| Gartenstraße               | Am Hünengrab              | - Wendeplatz                                            |
| Gräfin-Anna-Straße         | Glupe                     | - Ubbo-Emmius-Straße                                    |
| Graf-Edzard-Straße         | Lüchtenburger Weg         | - Glupe                                                 |
| Graf-Enno-Straße           | Fockenbollwerkstraße      | - Wendeplatz                                            |
| Graf-Spee-Straße           | Blücherstraße             | - Reilstraße                                            |
| Graf-Ulrich-Straße         | Julianenburger Straße     | - Husteder Weg                                          |
| Grenzstraße                | Egelser Straße            | - Wendeplatz                                            |
| Groode Kamp                | Parkstraße                | - Am Kanal                                              |
| Grüner Weg                 | Oldersumer Straße         | - Wendeplatz                                            |
| Habbo-Apken-Straße         | Hoheberger Weg            | - Wendeplatz                                            |
| Händelstraße               | Finkenburgweg             | - Wendeplatz                                            |
| Harlestraße                | Jadestraße                | - Wendeplatz                                            |
| Haselweg                   | Mörkeweg                  | - Hafenplatz / Wendeplatz                               |
| Hasseburger Straße         | Julianenburger Straße     | - Oldersumer Straße                                     |
| Haxtumer Ring              | Oldersumer Straße         | - Wallinghausener Straße                                |
| Heerenkamp                 | Egelser Straße            | - Extumer Gaste                                         |
| Heiratsweg                 | Dreekamp / Kreisel        | - Wendeplatz                                            |
| Hermann-von-Schleusen-Str. | Jann-Berghaus-Straße      | - Wendeplatz                                            |
| Hirschweg                  | Elchstraße                | - Wallinghausener Straße                                |
| Hoheberger Weg             | Thüringer Straße          | - Wasserwerksweg                                        |
| Hohegaster Weg             | Eickebuscher Weg          | - Südweg                                                |
| Hoher Berg                 | Hoheberger Weg            | - Egelser Straße                                        |
| Hufeisen                   | Padkamp                   | - Grenzstraße                                           |
| Husteder Weg               | Popenser Straße           | - Schirumer Weg                                         |
| Im Heidkamp                | Schoolpad                 | - Wendeplatz                                            |
| Im Kamp                    | Schoolpad                 | - Wendeplatz                                            |
| Im Leegland                | Haxtumer Ring             | - Zum Fernsehturm                                       |
| Im Winkel                  | Popenser Straße           | - Wendeplatz                                            |

|                          |                      |                                |
|--------------------------|----------------------|--------------------------------|
| Insterburger Straße      | Tilsiter Straße      | - Andreaestraße                |
| Jann-Berghaus-Straße     | Fockenbollwerkstraße | - Oldersumer Straße            |
| Johannes-Diekhoff-Straße | Extumer Weg          | - Lüttje-Hörn-Straße           |
| Juiststraße              | Memmertstraße        | - Wendeplatz                   |
| Käthe-Kollwitz-Straße    | Jann-Berghaus-Straße | - Wendeplatz                   |
| Kalwerkamp               | Voerkampstraße       | - Wendeplatz                   |
| Kampefahren              | Schoolpad            | - Am Schlingholz / Osterkämpfe |
| Kleine Schlinge          | Eheweg               | - Wendeplatz                   |
| Kneippstraße             | Popenser Straße      | - Am Deepstück                 |
| Knoopsland               | Am Deepstück         |                                |

#### Weiter Reinigungsklasse D (1-mal in zwei Wochen)

| Name der Straße          | von                                   | bis                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------|
| Kölkeweg                 | Wallster Loog                         | - Ende Friedhof                           |
| Königsberger Straße      | Lützowallee                           | - Finkenburgweg                           |
| Korbweidenstraße         | Leerer Landstraße                     | - Kornkamp                                |
| Kornkamp                 | Korbweidenstraße                      | - Korbweidenstraße                        |
| Kornstraße               | Glupe                                 | - Wendeplatz                              |
| Kreihüttenmoorweg        | Dornumer Straße                       | - Borsigstraße                            |
| Kroglitzweg              | Kornkamp                              | - Tjüchkampstraße                         |
| Landratsholz             | Sandhorster Straße                    | - Voerkampstraße                          |
| Langer Kamp              | Leerer Landstraße                     | - Straßenende                             |
| Lazarettweg              | Extumer Weg                           | - Thedaweg                                |
| Ledastraße               | Jadestraße                            | - Wendeplatz                              |
| Leegstückenweg           | Tummelbuscher Straße                  | - Wendeplatz KiTa                         |
| Lehmdobbenweg            | Leerer Landstraße                     | - Ende VOST-Gelände                       |
| Lehmland                 | Tränkeweg                             | - Am Deepstück                            |
| Liebigstraße             | Wendeplatz                            | - Dieselstraße                            |
| Liekpad                  | Hufeisen                              | - Grenzstraße                             |
| Ligusterweg              | Wasserwerksweg                        | - Hoheberger Weg                          |
| Lüchtenburger Weg        | Leerer Landstraße                     | - Bgm.-Anklam-Platz/ Am El-lernfeld       |
| Lüttje-Hörn-Straße       | Memmertstraße                         | - Juiststraße                             |
| Maria-Rodenhauser-Straße | Jann-Berghaus-Straße                  | - Wendeplatz                              |
| Medishörn                | Meedlandsreihe                        | - Teestraße                               |
| Memmertstraße            | Otto-Leege-Straße                     | - Juiststraße                             |
| Mörkeweg                 | Ecke An der Waldschule/ Egelser Gaste | - Stoppelweg                              |
| Mozartstraße             | Jahnstraße                            | - Händelstraße                            |
| Mühlenweg                | Egelser Straße                        | - Glupe                                   |
| Nicolaistraße            | Fockenbollwerkstraße                  | - Andreaestraße                           |
| Ol Streek                | Moordorfer Straße                     | - Am Hünengrab                            |
| Oppelner Straße          | Stettiner Straße                      | - Wendeplatz                              |
| Osterbusch               | Dornumer Straße                       | - Arentestraße                            |
| Osterkämpfe              | Am Schlingholz                        | - Kleine Schlinge                         |
| Otto-Leege-Straße        | Hoheberger Weg                        | - Wendeplatz / Einmündung Norderneystraße |
| Padkamp                  | Egelser Straße                        | - Zum Fernsehturm                         |
| Pferdekoppel             | Rahester Postweg                      | - An der Treckfahrt                       |
| Parkstraße               | Extumer Loog                          | - Extumer Gaste                           |
| Prinz-Ratibor-Straße     | Extumer Weg                           | - Wendeplatz                              |

|                    |                       |                              |
|--------------------|-----------------------|------------------------------|
| Radbodstraße       | Jann-Berghaus-Straße  | - Wendeplatz                 |
| Raher Straße       | Extumer Brückenstraße | - Meedlandsreihe             |
| Rahester Postweg   | Zum Haxtumerfeld      | - Pferdekoppel               |
| Reiherweg          | Taubenweg             | - Wendeplatz                 |
| Rhododendronstraße | Oldersumer Straße     | - Wendeplatz / Stallingslust |
| Robert-Koch-Straße | Südeweg               | - Hoher Berg                 |
| Röntgenstraße      | Robert-Koch-Straße    | - Wendeplatz                 |
| Roßkamp            | Husteder Weg          | - Hufeisen                   |
| Rundweg            | Am Tiergarten         | - Hinter Eschen              |
| Sandhorster Loog   | Esenser Straße        | - Am Elgenland               |
| Sandkamp           | Schirumer Weg         | - Im Heidkamp                |
| Schillerstraße     | Goethestraße          | - Wendeplatz                 |
| Schillstraße       | Blücherstraße         | - Wendeplatz                 |

### Weiter Reinigungsklasse D (1-mal in zwei Wochen)

| Name der Straße             | von                     | bis                          |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------------|
| Schirumer Weg Schlehdornweg | Schoolpad               | - Straßenende                |
| Schmiedestraße              | Hoheberger Weg          | - Wasserwerksweg             |
| Schniderskamp               | Fockenbollwerkstraße    | - Andreaestraße              |
| Schoolpad                   | Schoolpad / Im Heidkamp | - Schirumer Weg              |
| Schubertstraße              | Jadestraße              | - Egeler Straße              |
| Sedanstraße                 | Beethovenstraße         | - Mozartstraße               |
| Sichterweg                  | Kirchdorfer Straße      | - Tannenbergsstraße          |
| Skagerrakstraße             | Meedlandsreihe          | - Wendeplatz                 |
| Stallingslust               | Esenser Straße          | - Admiral-Scheer-Straße      |
| Stoppelweg                  | Rhododendronstraße      | - Rhododendronstraße         |
| Straße des Handwerks        | Egeler Straße           | - Mörkeweg                   |
| Strodeweg                   | Esenser Straße          | - Eschener Allee             |
| Stürenburgweg               | Egeler Straße           | - Grenzstraße                |
| Süderstraße                 | Dorumer Straße          | - Am Stadion                 |
| Südeweg                     | Westerfelder Straße     | - Westerfelder Straße        |
| Suhler Straße               | Esenser Straße          | - Hoher Berg                 |
| Tannenbergsstraße           | Hoheberger Weg          | - Eisenacher Straße          |
| Taubenweg                   | Westgaster Weg          | - Wendeplatz Höhe Parkhaus   |
| Teestraße                   | Birkhahnweg             | - David-Fabrizius-Straße     |
|                             | Erdbeerweg              | - Extumer Brückenstraße/ Ra- |
|                             |                         | her Straße                   |
| Thedaweg                    |                         |                              |
| Thunacker                   | Julianenburger Straße   | - Lazarettweg                |
| Tilsiter Straße             | Trienwarf               | - Wendeplatz                 |
| Tjüchkampstraße             | Finkenburgerweg         | - Insterburger Straße        |
| Tom-Brook-Straße            | Leerer Landstraße       | - Leerer Landstraße          |
| Tränkeweg                   | Glupe                   | - Straßenende                |
| Trienwarf                   | Zum Haxtumerfeld        | - Knoopsländ                 |
| Tulpenstraße                | Schoolpad               | - Schirumer Weg              |
| Tummelbuscher Straße        | Oldersumer Straße       | - Am Schulzentrum            |
| Ubbo-Emmius-Straße          | Utlandshörner Straße    | - Leegstückenweg             |
| Ukenastrasse                | Kirchdorfer Straße      | - Beningaweg                 |
| Ulenmoorweg                 | Fockenbollwerkstraße    | - Glupe                      |
| Virchowstraße               | Kreuzstraße             | - Taubenweg                  |
| Voerkampstraße              | Robert-Koch-Straße      | - Robert-Koch-Straße         |
| Von-Bodelschwingh-Straße    | Landratsholz            | - Alter Thun                 |

|                     |                    |                          |
|---------------------|--------------------|--------------------------|
| Von-Derschau-Straße | Popenser Straße    | - Albert-Schweitzer-Ring |
| Von-Frerichs-Straße | Glupe              | - Wiardastraße           |
| Von-Halem-Straße    | Hoheberger Weg     | - Hammerkeweg            |
| Von-Tripitz-Straße  | An der Stiftsmühle | - Wendeplatz             |
| Vordereschen        | Hoheberger Weg     | - Wendeplatz             |
| Waldgrund           | Am Tiergarten      | - Wendeplatz             |
| Wallheckenweg       | Schoolpad          | - Wendeplatz             |
| Wallster Loog       | Extumer Kamp       | - Sichterweg             |
| Wallster Postweg    | Wallster Weg       | - Wallster Postweg       |
| Warfstraße          | Wallster Loog      | - Hausnr. 24             |
| Wasserwerkweg       | Landratsholz       | - Voerkampstraße         |
| Weddigenstraße      | Esenser Straße     | - Eickebuscher Weg       |
| Weimarer Straße     | Am Tiergarten      | - Wendeplatz             |
| Weserstraße         | Thüringer Straße   | - Wendeplatz             |
|                     | Popenser Straße    | - Popenser Straße        |

#### **Weiter Reinigungsklasse D (1-mal in zwei Wochen)**

| <b>Name der Straße</b> | <b>von</b>             | <b>bis</b>                     |
|------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Westerfelder Straße    | Kirchdorfer Straße     | - Engeweg                      |
| Westgaster Weg         | Kirchdorfer Straße     | - Treidelweg                   |
| Wiardastraße           | Leerer Landstraße      | - Hans-Böckler-Straße          |
| Wiesenser Straße       | Fennweg                | - Körtweg                      |
| Wisentweg              | Elchstraße             | - Wendeplatz                   |
| Zillestraße            | Kirchdorfer Straße     | - Fußweg Zillestraße           |
| Zingelstraße           | Große Mühlenwallstraße | - Lambertistraße               |
| Zu den Norderstücken   | Dornumer Straße        | - Wendeplatz                   |
| Zweiter Leegmoorweg    | Dornumer Straße        | - An der Tannenhausener<br>Ehe |

#### **Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Aurich**

Aufgrund der Verordnungsermächtigung gem. § 52 Abs. 1 Satz. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des 8. Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Aurich erlassen:

## **§1**

### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO-), gefährlichen Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Für die Reinigung sollen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden. Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung der bzw. dem Verpflichteten nicht möglich ist, hat sie bzw. er die Gefahrenstelle zu sichern und sie unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) eine Dritte bzw. einen Dritten, so geht deren bzw. dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist einer Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchtung, vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen -mit der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme- nicht der Nachbarin bzw. dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§2**

### **Anzahl und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet ergibt sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aurich in der aktuellen Fassung. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst danach alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese wie folgt durch:

|                       |                               |
|-----------------------|-------------------------------|
| In Reinigungsklasse A | mindestens 4 mal wöchentlich. |
| In Reinigungsklasse B | mindestens 2 mal wöchentlich. |
| In Reinigungsklasse C | mindestens 1 mal wöchentlich. |
| In Reinigungsklasse D | mindestens 1 mal in 2 Wochen. |

Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse wird bestimmt durch die Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad der Straße. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen, einschließlich ihrer Reinigungsklassen, ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Soweit die Reinigungspflicht teilweise oder vollständig den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellter Personen (dinglich Nutzungsberechtigte) gem. § 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aurich übertragen worden ist, ist die Straßenreinigung unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch einmal monatlich.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ihnen gleichgestellter Personen erstreckt sich
- a) bei teilweiser Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie im Falle des Winterdienstes auf die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der angrenzenden Fahrbahnen
  - b) bei Vollübertragung der Reinigungspflicht gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung zusätzlich zu den in Abs. a) aufgeführten Arbeiten auch auf die Reinigung von Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der jeweiligen Fahrbahnen. Die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nicht von der Reinigungspflicht des § 4 der Straßenreinigungssatzung erfasst.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn - mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen- freizuhalten. In Fußgängerzonen ist -an den jeweiligen Rändern verlaufend- ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m freizuhalten.
- (2) Der geräumte Schnee muss so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Er ist auf den Gehwegen an der Fahrbahn- oder Radwegeseite in einem möglichst schmalen Streifen aufzuschichten. Steht ein solcher Streifen wegen der zu räumenden Gehwegbreite nicht zur Verfügung, darf der äußerste Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Im Bereich von Bushaltestellen, Zugängen zu den Fußgängerüberwegen und Schächten der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen Schneewälle nicht errichtet werden.
- (3) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine freizuschaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Bereiche, gefährliche Fußgängerüberwege sowie gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (6) Bei Schneefall und Glätte ist seitens der bzw. des jeweiligen Reinigungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis geräumt sind und den Verpflichtungen des § 3 dieser Verordnung genüge getan ist.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Straßenreinigung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Aurich, den 13.12.2018

**Stadt Aurich**

Windhorst  
Bürgermeister

---

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 66,45% des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. <sup>2</sup>Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 26,66% und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingeführt:

„<sup>1</sup>Auf Antrag werden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft einer Schülerin oder Schülers aufgenommen werden, die oder der im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat, und

beide die gleiche Klasse oder Jahrgangsstufe an der gleichen Schule besuchen. <sup>2</sup>Die Befreiung wird bei einem zusammenhängenden Aufenthalt für höchstens drei Übernachtungen gewährt, sofern nicht die Tourismuseinrichtungen benutzt oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilgenommen wird. <sup>3</sup>Der Nachweis über die Voraussetzungen der Befreiung hat durch Vorlage der entsprechenden Schülerschein zu erfolgen.“

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 13.12.2018

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

### **11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

## **Art. 1**

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Reinigungsstufe 1 | 2,94 €    |
| Reinigungsstufe 2 | 4,65 €    |
| Reinigungsstufe 3 | 7,59 €    |
| Reinigungsstufe 4 | 12,28 €   |
| Reinigungsstufe 5 | 14,48 €   |
| Reinigungsstufe 6 | 18,16 €.“ |

## **Art. 2**

Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Norderney, den 13.12.2019

### **Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

#### **16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

## **Art. 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 (Gebührensatz)“**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,15 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,79 Euro.“

## **Art. 2**

Diese 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Norderney, den 13.12.2018

### **Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

### Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2017

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 04.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2017

| Aktiva                        | 2016                 | 2017                 | Passiva                                                     | 2016                  | 2017                  |
|-------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen     | 48.980,02€           | 62.371,69€           | 1. Nettoposition                                            | -4.363.272,56€        | -4.398.364,72€        |
| 2. Sachvermögen               | 3.662.607,90€        | 3.685.105,56€        | 1.1 Basis-Reinvermögen                                      | -2.606.973,29€        | -2.606.973,29€        |
| 3. Finanzvermögen             | 110.916,38€          | 106.586,33€          | 1.2 Rücklagen                                               | -103.880,37€          | -201.931,42€          |
| 4. Liquide Mittel             | 1.004.534,92€        | 1.254.161,93€        | 1.3 Jahresergebnis                                          | -98.051,05€           | -7.293,29€            |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 0€                   | 0€                   | 1.4 Sonderposten                                            | -1.554.367,85€        | -1.582.166,72€        |
|                               |                      |                      | 2. Schulden                                                 | -21.962,22€           | -114.208,35€          |
|                               |                      |                      | 2.1 Geldschulden davon                                      |                       |                       |
|                               |                      |                      | 2.1.1 Liquiditätskredite                                    |                       |                       |
|                               |                      |                      | 2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)                |                       |                       |
|                               |                      |                      | 2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften |                       |                       |
|                               |                      |                      | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen        | -5.944,18€            | -34.593,14€           |
|                               |                      |                      | 2.4 Transferverbindlichkeiten                               | -3.947,50€            | -2.389,17€            |
|                               |                      |                      | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                              | -12.070,54€           | -77.226,04€           |
|                               |                      |                      | 3. Rückstellungen                                           | -441.804,44€          | -595.652,44€          |
|                               |                      |                      | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                              | 0€                    | 0€                    |
| <b>Bilanzsumme</b>            | <b>4.827.039,22€</b> | <b>5.108.225,51€</b> | <b>Bilanzsumme</b>                                          | <b>-4.827.039,22€</b> | <b>-5.108.225,51€</b> |

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 10.01.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12.12.2018

**Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                   | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>des Haus-<br>haltsplans<br>einschließl. der<br>Nachträge<br>festgesetzt auf |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | -Euro-                                           | -Euro-       | -Euro-           | -Euro-                                                                                                       |
| 1                                                 | 2                                                | 3            | 4                | 5                                                                                                            |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |                                                  |              |                  |                                                                                                              |
| ordentliche Erträge                               | 8.375.000,00                                     | 374.600,00   | 37.800,00        | 8.711.800,00                                                                                                 |
| ordentliche Aufwendungen                          | 8.285.900,00                                     | 321.300,00   | 57.800,00        | 8.549.400,00                                                                                                 |
| außerordentliche Erträge                          | 0,00                                             | 0,00         | 199.900,00       | 199.900,00                                                                                                   |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 0,00                                             | 0,00         | 57.800,00        | 57.800,00                                                                                                    |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |                                                  |              |                  |                                                                                                              |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 7.602.300,00                                     | 354.500,00   | 31.600,00        | 7.925.200,00                                                                                                 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 7.242.600,00                                     | 307.100,00   | 50.900,00        | 7.498.800,00                                                                                                 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit            | 691.200,00                                       | 215.900,00   | 365.700,00       | 541.400,00                                                                                                   |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit            | 1.022.900,00                                     | 416.900,00   | 120.900,00       | 1.318.900,00                                                                                                 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 327.300,00                                       | 245.900,00   | 0,00             | 573.200,00                                                                                                   |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 245.000,00                                       | 400,00       | 0,00             | 245.400,00                                                                                                   |
| <b>Nachrichtlich:</b>                             |                                                  |              |                  |                                                                                                              |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 8.620.800,00                                     | 816.300,00   | 397.300,00       | 9.039.800,00                                                                                                 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 8.510.500,00                                     | 724.400,00   | 171.800,00       | 9.063.100,00                                                                                                 |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 327.300,00 € um 245.900,00 € erhöht und damit neu festgesetzt auf 573.200,00 €.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 400.000,00 € auf 720.000,00 € erhöht.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 06. Dezember 2018

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2018 bis zum 08.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 13. Dezember 2018

**Gemeinde Dornum**

Hook  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                        |                |
|-----|----------------------------------------|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 8.490.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 8.443.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.726.900,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.503.000,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.052.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.508.700,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 452.300,00 €   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 272.500,00 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.231.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.284.200,00 € |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 452.300,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |          |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer                                                    | 400 v.H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 849.000,00 € festgesetzt.

Dornum, den 6. Dezember 2018

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Dezember 2018, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2018 bis zum 08.01.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 13. Dezember 2018

**Gemeinde Dornum**

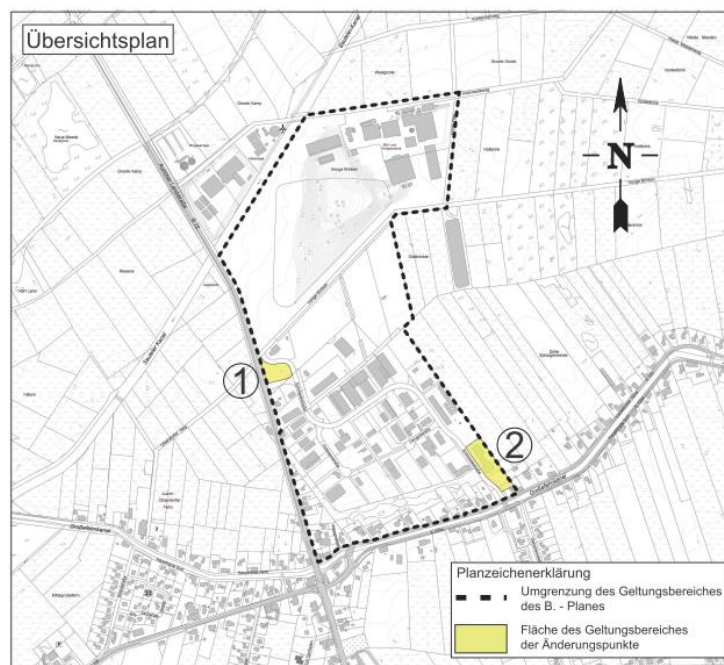
Bürgermeister  
Hook

---

**Bekanntmachung  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.7  
der Gemeinde Großefehn**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8.7, Änderung Nr. 3 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, schalltechnischer Stellungnahme, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 19.12.2018

## Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister  
Meinen

### Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2017

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.11.2018 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2017

| Aktiva                        | 2016           | 2017           | Passiva                                                    | 2016            | 2017            |
|-------------------------------|----------------|----------------|------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| 1. Immaterielles Vermögen     | 116.746,28€    | 112.094,15€    | 1. Nettoposition                                           | -13.261.486,57€ | -12.997.191,25€ |
| 2. Sachvermögen               | 12.803.975,93€ | 12.524.712,15€ | 1.1 Basis-Reinvermögen                                     | -7.984.813,02€  | -7.984.813,02€  |
| 3. Finanzvermögen             | 104.361,41€    | 80.415,16€     | 1.2 Rücklagen                                              | -253.637,59€    | -535.799,30€    |
| 4. Liquide Mittel             | 1.529.458,39€  | 2.075.913,24€  | 1.3 Jahresergebnis                                         | -282.161,71€    | -7.102,75€      |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 145.450,00€    | 54.875,00€     | 1.4 Sonderposten                                           | -4.740.874,25€  | -4.469.476,18€  |
|                               |                |                | 2. Schulden                                                | -617.523,66€    | -815.576,89€    |
|                               |                |                | 2.1 Geldschulden davon                                     | -515.942,00€    | -493.010,00€    |
|                               |                |                | 2.1.1 Liquiditätskredite                                   |                 |                 |
|                               |                |                | 2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)               | -515.942,00€    | -493.010,00€    |
|                               |                |                | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00€           | 0,00€           |
|                               |                |                | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen       | -38.567,49€     | -70.092,82€     |
|                               |                |                | 2.4 Transferverbindlichkeiten                              | -435,00€        | -450,00€        |
|                               |                |                | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                             | -62.579,17€     | -252.024,07€    |
|                               |                |                | 3. Rückstellungen                                          | -820.981,78€    | -1.035.241,56€  |
|                               |                |                | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                             | 0,00€           | 0,00€           |
| Bilanzsumme                   | 14.699.992,01€ | 14.848.009,70€ | Bilanzsumme                                                | -14.699.992,01€ | -14.848.009,70€ |

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 10.01.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 11.12.2018

### Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

---

### Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2017

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.11.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2017

| Aktiva                        | 2016          | 2017          | Passiva                                                    | 2016           | 2017           |
|-------------------------------|---------------|---------------|------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
|                               |               |               |                                                            |                |                |
| 1. Immaterielles Vermögen     | 0,00€         | 0,00€         | 1. Nettoposition                                           | -1.116.390,49€ | -1.117.262,63€ |
|                               |               |               | 1.1 Basis-Reinvermögen                                     | -495.181,07€   | -495.181,07€   |
| 2. Sachvermögen               | 944.713,43€   | 1.011.362,29€ | 1.2 Rücklagen                                              | -70.122,30€    | -158.345,63€   |
|                               |               |               | 1.3 Jahresergebnis                                         | -88.223,33€    | -10.396,45€    |
| 3. Finanzvermögen             | 105.499,82€   | 83.750,91€    | 1.4 Sonderposten                                           | -462.863,79€   | -453.339,48€   |
|                               |               |               |                                                            |                |                |
| 4. Liquide Mittel             | 510.349,50€   | 410.998,99€   | 2. Schulden                                                | -24.886,03€    | -30.813,33€    |
|                               |               |               | 2.1 Geldschulden davon                                     | 0,00€          | 0,00€          |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00€         | 0,00€         | 2.1.1 Liquiditätskredite                                   | 0,00€          | 0,00€          |
|                               |               |               | 2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)               | 0,00€          | 0,00€          |
|                               |               |               | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften |                |                |
|                               |               |               | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen       | -1.148,88€     | -4.910,06€     |
|                               |               |               | 2.4 Transferverbindlichkeiten                              | -18.269,50€    | -2.819,91€     |
|                               |               |               | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                             | -5.467,65€     | -23.083,36€    |
|                               |               |               |                                                            |                |                |
|                               |               |               | 3. Rückstellungen                                          | -419.286,23€   | -358.036,23€   |
|                               |               |               |                                                            |                |                |
|                               |               |               | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                             | 0,00€          | 0,00€          |
|                               |               |               |                                                            |                |                |
|                               |               |               |                                                            |                |                |
| Bilanzsumme                   | 1.560.562,75€ | 1.506.112,19€ | Bilanzsumme                                                | -1.560.562,75€ | -1.506.112,19€ |

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 10.01.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 11.Dezember 2018

## **Gemeinde Halbmond**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

---

### **Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn in der Fassung vom 01.01.2019**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann wenn der Empfänger/ die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher/ der Bezieherin einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i. V. m. § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wenn er oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurde (§ 38 Niedersächsisches Disziplinargesetz).

#### **§ 2**

##### **Reisekosten**

Für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 3**

##### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben ehrenamtlich tätige.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen verursachte und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15,50 € je Stunde, für längstens 8 Stunden je Tag, ersetzt.
- (4) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (5) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausschlages ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.
- (6) Verdienstausschlag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

#### **§ 4**

##### **Auslagen**

- (1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

#### **§ 5**

##### **Ehrenbeamte**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich Telefonkosten und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) Gemeindebrandmeister                               | 274,00 € |
| b) stv. Gemeindebrandmeister                          | 64,00 €  |
| c) Ortsbrandmeister der<br>Stützpunktfeuerwehren      | 60,00 €  |
| d) stv. Ortsbrandmeister der<br>Stützpunktfeuerwehren | 20,00 €  |
| e) Übrige Ortsbrandmeister                            | 50,00 €  |
| f) Übrige stv. Ortsbrandmeister                       | 20,00 €  |

#### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

|    |                                                                                     |    |         |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|----|---------|
| a) | Gerätewart der Ortswehr                                                             |    | 15,50 € |
| b) | Gerätewart Stützpunktfeuerwehr                                                      |    | 20,00 € |
| c) | Gerätewart, sofern über ein<br>schweres Atemschutzgerät<br>verfügt wird, zusätzlich |    | 7,70 €  |
| d) | Sicherheitsbeauftragter<br>der Gemeindefeuerwehr                                    |    | 20,00 € |
| e) | Gemeinde-Jugendfeuerwehr-<br>wart(in) / sowie Stellvertreter                        | je | 20,00 € |
| f) | Jugendwart Ortsfeuerwehr,<br>sowie Stellvertreter                                   | je | 10,00 € |
| g) | Sicherheitsbeauftragter<br>Ortsfeuerwehr                                            |    | 10,00 € |
| h) | Brandschutzerzieher Schulen                                                         |    | 10,00 € |
| i) | Ausbilder                                                                           |    | 10,00 € |
| j) | Leiter Kinderfeuerwehr, sowie<br>Stellvertreter                                     | je | 10,00 € |
| k) | Arbeitskreis Alarmpläne<br>je Mitglied                                              |    | 20,00 € |
| l) | Seniorenbeauftragter                                                                |    | 20,00 € |
| m) | Kleiderwart der Freiwilligen<br>Feuerwehr Krummhörn                                 |    | 30,00 € |
| n) | EDV-Beauftragter                                                                    |    | 25,00 € |
| o) | Pressewart                                                                          |    | 25,00 € |

## **§ 7**

### **Entfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/ die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

## **§ 8**

### **Abgaben für Entschädigungen**

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Krummhörn, den 28.11.2018

**Gemeinde Krummhörn**

Bürgermeister  
Frank Baumann

**Allgemeine Satzung der Gemeinde Krummhörn  
über die Aufwands-, Verdienstausschall- und Fahrkostenentschädigung  
in der Fassung vom 01.01.2019**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche tätige Personen werden, mit Ausnahme der Funktionsträger für die Feuerwehr, nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Der Anspruch des Ratsmitglieds auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt entsprechendes.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen – ein etwaiger Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Sollte die Tätigkeit ununterbrochen länger als 6 Monate nicht ausgeführt werden, entfällt die Aufwandsentschädigung vollständig.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder  
und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Außerdem erhalten anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, sowie die sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Daneben erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Personen, ausgenommen der Bürgermeister, Ersatz der Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Zum Sitzungsort, maximal für die Strecke von Wohnort zum Sitzungsort und zurück in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit PKW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche auf Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschusssitzungen können neben den sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitgliedern nur anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder geltend machen.
- (3) Außerdem erhalten Ratsmitglieder bzw. hinzu gewählte Mitglieder, ausgenommen der Bürgermeister und dessen Stellvertreter, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von 30,00 € sowie Ersatz der Fahrkosten gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, wenn sie auf Anordnung des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters außerhalb der Sitzung innerhalb des Gemeindegebietes für die Gemeinde tätig werden (u. a. Bereisungen von Fachausschüssen).

- (4) Dauert eine Sitzung (Abs. 1) bzw. gleichgestellte Tätigkeit (nach Abs. 3) länger als 6 Stunden, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Für die Teilnahme an gemeinsam stattfindenden Ausschusssitzungen, wird je anwesendem und stimmberechtigtem Ratsmitglied nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die/den Ratsvorsitzende/n und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende(n)**

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben den Beträgen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- |                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| a) stv. Bürgermeister                                       | 150,00 € |
| b) Ratsvorsitzende/r<br>(mit Ausnahme der Bürgermeister/in) | 30,00 €  |

Die Fahrtkostenpauschale beträgt:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| c) stv. Bürgermeister | 100,00 € |
|-----------------------|----------|

Mit der Zahlung dieser Beiträge sind sämtliche Auslagen einschließlich Telefonkosten sowie die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den in § 2 (1 und 2) genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag von 74,00 €. Außerdem erhalten die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden pro Mitglied monatlich 10,00 €. Haben sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammengeschlossen, so erhält die Aufwandsentschädigung nicht der/ die Gruppenvorsitzende, vielmehr erhalten die Fraktionsvorsitzenden weiterhin die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und Satz 2. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende(r) beträgt monatlich höchstens 205,00 €.
- (3) Ist der bzw. ein stv. Bürgermeister an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird für die betreffende Person nach Ablauf von zwei Monaten die Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale nicht mehr gezahlt.
- (4) Führt ein Stellvertreter eines/ einer Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden die Dienstgeschäfte, so erhält er/ sie vom 1. Tage der Vertretung an 100 % der Aufwandsentschädigung anstelle des Vertretenen. Beginn und Ende der Vertretung müssen dem Bürgermeister schriftlich erklärt werden.
- (5) Sind Funktionen nach den vorstehenden Absätzen in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

- (6) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung, der Sitzungsgelder sowie der Fahrtkostenentschädigung erfolgt monatlich. Die Auszahlung der Abrechnungsbeträge erfolgt auf das jeweils vom Zahlungsempfänger/ der Zahlungsempfängerin der Gemeinde mitgeteilte Bankkonto im auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonat. Entsprechende Änderungen der Bankverbindung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Abrechnungsrelevante Unterlagen (u. a. Anwesenheitslisten bezgl. der Teilnahme an Fraktionssitzungen) sind der Gemeinde spätestens bis zum 10. Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats einzureichen. Danach eingehende Abrechnungsunterlagen für den vorhergehenden Kalendermonat können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **§ 4**

##### **Reisekosten**

Für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen für nachgewiesene Auslagen entsprechende Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Sitzungsgelder oder eine darüberhinausgehende Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Dienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige
  - b) Ratsmitglieder neben Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstausschlag geltend machen und Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundenersatz in Höhe der Festlegung in Absatz 3.

#### **§ 6**

##### **Auslagen**

- (1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlichen tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

**§ 7**  
**Ehrenbeamte**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten, Fahrkosten innerhalb der Gemeinde und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

|            |          |
|------------|----------|
| Campan     | 125,00 € |
| Canum      | 101,40 € |
| Eilsum     | 135,20 € |
| Freepsum   | 112,40 € |
| Greetsiel  | 252,60 € |
| Grimersum  | 141,00 € |
| Groothusen | 123,10 € |
| Hamswehrum | 123,20 € |
| Jennelt    | 107,90 € |
| Loquard    | 135,80 € |
| Manslagt   | 115,00 € |
| Pewsum     | 350,00 € |
| Pilsum     | 141,00 € |
| Rysum      | 148,90 € |
| Upleward   | 114,90 € |
| Uttum      | 123,40 € |
| Visquard   | 145,00 € |
| Woltzeten  | 88,70 €  |
| Woquard    | 88,40 €  |

- (2) Vom Gemeinderat bestimmte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eines Ortsvorstehers/ einer Ortsvorsteherin erhalten für die Ausübung der Vertreter-/ Vertreterinnenfunktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des Betrages, welcher dem/ der zu vertretenen Ortsvorsteher(in) als Aufwandsentschädigung (Ziffer 1) zusteht.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Dorfgemeinschaftshauswart/in |          |
| Canum                           | 36,00 €  |
| Eilsum                          | 33,00 €  |
| Freepsum                        | 28,00 €  |
| Grimersum                       | 30,50 €  |
| Groothusen                      | 36,00 €  |
| Hamswehrum                      | 30,50 €  |
| Jennelt                         | 28,00 €  |
| Pilsum                          | 28,00 €  |
| Woltzeten                       | 36,00 €  |
| b) Büchereiwart/in              | 20,50 €  |
| Zuschlag für Pewsum             | 5,10 €   |
| Zuschlag für Jennelt            | 10,00 €  |
| Zuschlag für Greetsiel          | 10,00 €  |
| c) Hafenmeister                 | 205,00 € |

- |    |                                                   |         |
|----|---------------------------------------------------|---------|
| d) | Stv. Hafenmeister                                 | 15,50 € |
| e) | Marktmeister = 15 % der vereinnahmten Standgelder |         |
| f) | Plattdeutschbeauftragte(r)                        | 25,00 € |

## **§ 9**

### **Bürgermeister und Stellvertreter**

Der Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter/ seine allgemeine Stellvertreterin erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der jeweils geltenden Fassung der in der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) aufgeführten Beträge.

## **§ 10**

### **Abgaben für Entschädigungen**

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Krummhörn, 28.11.2018

**Gemeinde Krummhörn**

Frank Baumann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.11 -Solarpark- im OT Engerhufe der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.11 -Solarpark- im Ortsteil Engerhufe als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.11 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.11 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.11 liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. Dezember 2018

## **Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Süßen

---

### **Satzung der Samtgemeinde Hage zur Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hage folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hage. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden
- Hage
  - Hagermarsch
  - Halbmond
  - Lütetsburg
- unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Hage ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 -Nds. GVBl. S. 185, 284-), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg sind als Grundausstattungsfeuerwehren eingerichtet. Schwerpunktfeuerwehren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 FwVo sind nicht eingerichtet.

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
  - j) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
  - e) der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

### **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in der Samtgemeinde (Gemeindefeuerwehr) eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

### **§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 13 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 14 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 15 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrates.

### **§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage vom 29.10.2001 außer Kraft.

Hage, den 19.11.2018

**Samtgemeinde Hage**

Trännapp  
Samtgemeindebürgermeister

# **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 19. November 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                               | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbe-<br>trag des<br>Haushaltsplans ein-<br>schließlich<br>der Nachträge festgesetzt<br>auf |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                               | -Euro-                                           | -Euro-    | -Euro-        | -Euro-                                                                                                        |
| 1                             | 2                                                | 3         | 4             | 5                                                                                                             |
| <b>Ergebnishaushalt</b>       |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| ordentliche Erträge           | 11.158.200                                       | 170.900   |               | <b>11.329.100</b>                                                                                             |
| ordentliche Aufwendungen      | 11.220.000                                       | 148.500   |               | <b>11.368.500</b>                                                                                             |
| außerordentliche Erträge      | 61.800                                           |           |               | <b>61.800</b>                                                                                                 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0                                                | 22.400    |               | <b>22.400</b>                                                                                                 |
| <b>Finanzhaushalt</b>         |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Einzahlungen aus laufender    |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Verwaltungstätigkeit          | 10.671.900                                       | 170.900   |               | <b>10.842.800</b>                                                                                             |
| Auszahlungen aus laufender    |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Verwaltungstätigkeit          | 10.177.600                                       | 136.100   |               | <b>10.313.700</b>                                                                                             |
| Einzahlungen für              |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Investitionstätigkeit         | 527.300                                          |           | 453.200       | <b>74.100</b>                                                                                                 |
| Auszahlungen für              |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Investitionstätigkeit         | 1.449.800                                        | 449.000   |               | <b>1.898.800</b>                                                                                              |
| Einzahlungen für              |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Finanzierungstätigkeit        | 808.600                                          | 958.900   |               | <b>1.767.500</b>                                                                                              |
| Auszahlungen für              |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Finanzierungstätigkeit        | 380.400                                          | 91.500    |               | <b>471.900</b>                                                                                                |
| <b>Nachrichtlich</b>          |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| des Finanzhaushalts           | 12.007.800                                       | 1.129.800 | 453.200       | <b>12.684.400</b>                                                                                             |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen |                                                  |           |               |                                                                                                               |
| des Finanzhaushalts           | 12.007.800                                       | 676.600   | 0             | <b>12.684.400</b>                                                                                             |

## **§ 1 a**

im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

|                      |           |  |        |                  |
|----------------------|-----------|--|--------|------------------|
| <b>Erfolgsplan</b>   |           |  |        |                  |
| Erträge              | 627.600   |  |        | <b>627.600</b>   |
| Aufwendungen         | 1.335.200 |  |        | <b>1.335.200</b> |
|                      |           |  |        |                  |
| <b>Vermögensplan</b> |           |  |        |                  |
| Einnahmen            | 992.100   |  | 34.500 | <b>957.600</b>   |
| Ausgaben             | 992.100   |  | 34.500 | <b>957.600</b>   |

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk wird nicht geändert.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 808.600 Euro um 958.900 Euro erhöht und damit auf 1.767.500 Euro neu festgesetzt.

### **§ 2 a**

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.510.000 Euro um 1.850.000 Euro erhöht und damit auf 3.360.000 Euro neu festgesetzt.

### **§ 3 a**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 102.000 Euro erhöht und damit auf 102.000 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Eigenbetriebes Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

### **§ 4 a**

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

## **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 19. November 2018

**Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, §§ 130 Abs. 3 i.V.m. 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Dezember 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.01.2018 bis zum 15.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 17. Dezember 2018

### **Samtgemeinde Hage**

Trännapp  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Ansgari-Kirchengemeinde Hage für den Friedhof der Kirchengemeinde in Hage folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 - Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:**

- |                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: -----              | 780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 26,00 €  |
| c) Kind, für 25 Jahre: -----              | 150,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 6,00 €   |
| e) Urne, für 20 Jahre: -----              | 300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 15,00 €  |

## 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre: -----2.505,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----83,50 €

## 3. Reihengrabstätte, für 30 Jahre: ----- 660,00 €

## 4. Urnenstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstell- und Pflegekostenanteil und der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

- für 20 Jahre:----- 810,00 €

## 5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben, Schließen und Herrichten des Grabes:

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 450,00 €
- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab -----92,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: -----80,00 €

## III. Nutzungsgebühren:

- a) Nutzung der Friedhofskapelle: ----- 160,00 €
- b) Nutzung einer Ruhekammer: -----65,00 €

## IV. Gebühren für Trägerdienste:

- Sarg-/Urnenräger, je Träger:-----40,00 €

## V. Sonstige Gebühren:

1. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:

- a) bei Sarggrabstätten, je Stelle/Jahr: -----60,00 €
- b) bei Kindergrabstätten, je Stelle/Jahr: -----30,00 €
- c) bei Urnengrabstätten, je Stelle/Jahr: -----25,00 €

2. Umwandlung einer bepflanzt Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte, je Stelle/Jahr für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus:

- a) einer Sarggrabstätte: -----60,00 €
- b) einer Kindergrabstätte: -----30,00 €
- c) einer Urnengrabstätte: -----25,00 €

3. besonderer, zusätzlicher Arbeitsaufwand / Erschwerniszulage, je angef. Arbeitsstunde: -----28,50 €
4. Grabmalgenehmigung (einschließlich der laufenden Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen):
- a) liegendes Grabmal: -----10,00 €
- b) stehendes Grabmal: -----30,00 €
5. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.):-----10,00 €
6. Organistendienst: -----30,00 €

### **§ 7 - Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### **§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Hage, 04.12.2018

#### **Der Kirchenvorstand**

Ingo Wiegmann, P.  
Vorsitzender

L. Eden  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 11.12.2018

#### **Für den Kirchenkreisvorstand**

Dierks  
Kirchenamtsleiter

---

### **1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

## Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage vom 16.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 50 vom 20. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 18 „**Errichtung und Änderung**“ erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 3.“

2. § 19 Absatz 2 entfällt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.

Hage, 04.12.2018

### **Der Kirchenvorstand**

Ingo Wiegmann, P.  
Vorsitzender

L. Eden  
Mitglied

Die vorstehende 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 17.12.2018

### **Für den Kirchenkreisvorstand Norden**

Dierks  
Kirchenamtsleiter

---

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Ochtelbur am 05.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 - Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- |                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre: -----                    | 465,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 15,50 €  |
| c) Kind, für 20 Jahre: -----              | 280,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 14,00 €  |

##### 2. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- |                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: -----    | 270,00 € |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- | 120,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung: -----            | 75,00 €  |

### III. Nutzungsgebühren:

-entfällt-

### IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----20,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

### V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. lfd. Standsicherheitskontrolle: -----25,00 €
2. Abfallbeseitigung, je Beerdigung: -----15,00 €
3. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, etc.):-----10,00 €

### § 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### § 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

### § 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ochtelbur, 12.12.2018

### Der Kirchenvorstand

R. Pupkes  
Vorsitzender

E. Neumann  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 17.12.2018

### Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks  
Kirchenamtsleiter

## **2. Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-**

Gem. § 6 des Nds. Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 609) in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.09.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- beschlossen.

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

### **Artikel 2**

§ 13 wird wie folgt gefasst:

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

### **Artikel 3**

§ 14 enthält die folgende Fassung:

Diese Änderung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Aurich, den 25. September 2018

Theo Wimberg  
Stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Harm-Uwe Weber  
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk

Bei der vorliegenden Änderung bedarf es gem. § 6 Absatz 3 NSpG keiner Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.